

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



25. Jahrgang

Seelow, den 17.04.2018

Nr. 3

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschluss des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 14.03.2018	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 21.03.2018	2
Beschlüsse des Kreistages vom 11.04.2018	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Märkisch-Oderland	3
Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2018	4

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)	6
Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Wels“ für das Jahr 2018	6
Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Wels“ für das Jahr 2018	7
Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten	8

Impressum

8

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschluss des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 14.03.2018

Am 14.03.2018 führte der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) seine 18. Sitzung durch.

Der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) stimmte der Beschlussvorlage Nr. 2018/EM/421 im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu.
(Beschlusstext und Beschluss Nr. 2018/EM/1-18)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 21.03.2018

Am 21.03.2018 führte der Kreisausschuss seine 26. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss bereitete die 29. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 11.04.2018 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 11.04.2018

Am 11.04.2018 führte der Kreistag seine 29. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis; den Landwirtschaftsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland für das Jahr 2017 entgegen.

Der Kreistag beschloss

- der Walther-Rathenau-Stift gGmbH im Jahr 2018 zur Untertützung der Arbeit einen Zuschuss in Höhe von maximal 30.000 Euro zu gewähren
(Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/416; Beschluss Nr. 2018/KT/299-29)

- die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
(Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/419; Beschluss Nr. 2018/KT300-29)

- den Jugendförderplan 2018 für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage 2017/KT/400; Beschluss Nr. 2018/KT/301-29)

Der Kreistag wählte

- die Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder), Bad Freienwalde (Oder) und Strausberg (Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/417; Beschluss Nr. 2018/KT/302-29)

- die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
(Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/417; Beschluss Nr. 2018/KT/303-29)

- die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)
(Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/417; Beschluss Nr. 2018/KT/304-29)

- die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Strausberg (Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/417; Beschluss Nr. 2018/KT/305-29)

Der Kreistag beschloss die Vergabe des Planungsauftrages für den Neubau des Straßenverkehrsamtes im Gewerbegebiet Strausberg Nord, Am Biotop an HSP architekten ingenieure Hoffmann, Seifert, Partner, Crimmitschauer Straße 47, 08058 Zwickau (Beschlussvorlage Nr. 2018/KT/425; Beschluss Nr. 2018/KT/306-29)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Märkisch-Oderland

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 13.04.2018

G. Schmidt
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. April 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	303.808.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	304.067.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	12.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	22.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	309.222.100 EUR
Auszahlungen auf	328.573.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.044.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.529.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.834.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.248.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	343.800 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	795.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,8 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
 - über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 Euro

festgesetzt.

Seelow, den 12. April 2018

.....
G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 06.12.2017 den Jahresabschluss 2016 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 08.05.2018 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 02.03.2018

DS

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 10.04.2018

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Gesamthaushalt

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und

Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2018 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen 3.857.700,00 Euro

Ausgaben 3.881.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der

Verbandssatzung 9,56 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

30.05.2018 I. und II. Rate

15.08.2018 III. Rate

15.10.2018 IV. Rate

fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.166.200,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage § 27 Abs. 2 Buchstabe d der

Verbandssatzung Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

23.300,00 Euro

Zuführungen in die Rücklagen 0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2018) 0,00 Euro

Passow, den 10.04.2018

gez. Krause
Verbandsvorsteher

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2018 – 28.02.2019 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2018 durchgeführt werden.

Der UPL liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des Unterhaltungsplanes (UPL) auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 12.04.2018

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „Welse“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.